

TAGUNGSBERICHTE

Rhein-Main-Forum: Treffen China-interessierter Juristinnen und Juristen in Frankfurt a.M. am 14. Dezember 2018

Joachim Glatter

Rahmen des Rhein-Main-Forums

Zum dritten Mal fand am 14. Dezember 2018 ein Treffen des Rhein-Main-Forums der DCJV statt. Diese Veranstaltung entwickelt sich, seit sie auf Initiative der DCJV-Vorstandsmitglieder Dr. Joachim Glatter und Christian Atzler im November 2017 ins Leben gerufen wurde, immer mehr zu einem Treffpunkt China-interessierter Juristinnen und Juristen in der Region Rhein-Main. Sie bietet die Möglichkeit zur Diskussion aktueller Rechtsentwicklungen mit China-Bezug und des Kennenlernens von Kolleginnen und Kollegen, die sich mit China befassen. Eine Teilnahme setzt weder die Mitgliedschaft in der DCJV, noch die Ansässigkeit im Rhein-Main-Gebiet voraus.

Vortrag: Chinesische Investitionen und deutsches Außenwirtschaftsrecht

Gastgeber des Treffens war diesmal die Kanzlei King & Wood Mallesons (KWM). Vor etwa 30 chinesischen und deutschen Teilnehmer/-innen stand zunächst ein Vortrag von Frau Dr. Sandra Link zum Thema „Globalisierung oder Protektionismus? Chinesische Investoren und deutsches Außenwirtschaftsrecht“ im Mittelpunkt.

Frau Dr. Link stellte zunächst dar, dass in jüngerer Zeit die Anzahl der Käufe deutscher durch chinesische Unternehmen etwas rückläufig ist. Dies hat Ursachen sowohl in China als auch in Deutschland: In China wird die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit von Auslandsinvestitionen genauer geprüft, in Deutschland ist die maßgebliche Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verschärft worden.

Die AWV unterscheidet zwischen

1. einer *allgemeinen* Investitionskontrolle, bei der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Falle von Investoren aus Nicht-EU oder -EFTA-Staaten, die direkt oder indirekt mindestens 25 % der Stimmrechte im Zielunternehmen erwerben, eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland prüft, und
2. einer *sektorspezifischen* Kontrolle, bei der das BMWi dann, wenn Investoren, die nicht aus Deutschland kommen, direkt oder indirekt mindestens 25 % der Stimmrechte in bestimmten sensiblen

Industriesektoren (z. B. Kriegswaffen und einige IT-sicherheitsrelevante Produkte) erwerben, prüft, ob der Erwerb wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Bisher besteht nur bei der sektorspezifischen Investitionskontrolle eine Anzeigepflicht der Transaktion, deren Vollzug dann erst mit Genehmigung wirksam wird. Hingegen sind Anzeigen von Akquisitionen, die der allgemeinen Investitionskontrolle unterliegen, mit Ausnahme von Investitionen in sog. kritischen Infrastrukturen, freiwillig; in der Praxis wird jedoch zur Erhöhung der Transaktionssicherheit häufig eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BMWi beantragt.

Verschärfungen der AWV im Juli 2017 bezogen sich zum einen auf eine Verlängerung der bei der allgemeinen Investitionskontrolle einzuhaltenden Fristen zur Einleitung und Dauer eines Prüfverfahrens. So beginnt z. B. die Frist zur Einleitung des Prüfverfahrens nunmehr drei Monate nach Kenntnis des BMWi vom jeweiligen Kaufvertrag (zuvor: drei Monate nach Unterzeichnung des Kaufvertrags). Zum anderen wurde der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ präzisiert. Zum Zeitpunkt der Veranstaltung war zudem in der Diskussion, den Stimmrechtsgrenzwert von 25 % auf 15 % zu senken. Mittlerweile, nämlich am 19. Dezember 2018, hat das Bundeskabinett diesbezüglich einen Beschluss gefasst, um die AWV dahingehend abzuändern, dass bei kritischen Infrastrukturen ein Erwerb von mindestens 10 % bereits ausreicht; für andere Unternehmen bleibt es dagegen bei der Schwelle von 25 %.

Im Rahmen eines Investitionskontroll-Verfahrens prüft das BMWi Kriterien wie z. B., ob das Zielunternehmen militärische oder Dual-Use-Güter herstellt, ob es in einem Bereich der kritischen Infrastruktur aktiv ist und wie bedeutend seine gewerblichen Schutzrechte und sein Know-how sind. Mit Blick auf den Käufer wird z. B. geprüft, ob es sich um ein staatlich oder staatlich investiertes Unternehmen handelt, ob seine Kunden staatliche Einheiten sind oder sich in kritischen Weltregionen befinden und welche Pläne er mit Blick auf das Know-how, die Belegschaft und eventuelle Standortverlagerungen des Zielunternehmens verfolgt.

Zur europäischen Ebene berichtete Frau Dr. Link insbesondere von der am 20. November 2018 erzielten vorläufigen Einigung des Vorsitzes des Rates der EU auf einen EU-Rahmen für die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen. Dieser wird zwar nichts an der Prüfungszuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten ändern, sieht aber u. a. das Recht der Kommission zu beratenden Stellungnahmen, eine Pflicht der Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Prüfverfahren zu informieren, und ein Auskunftsrecht der Kommission vor. Die Einigung

ist u. a. noch vom Europäischen Parlament zu beschließen.

In der Praxis bedeuten die dargestellten Neuerungen, dass der Prozess bei Akquisitionen durch ausländische Investoren in Deutschland komplexer, zeitaufwändiger und damit häufig auch teurer geworden ist. Für Berater ergibt sich daraus die Aufgabe, die beteiligten Unternehmen frühzeitig auf die potentiellen Auswirkungen der deutschen Auslandsinvestitionskontrolle hinzuweisen, relevante Fragen bereits bei der Due Diligence zu berücksichtigen und möglichst früh die Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwägen.

Das sehr aktuelle Thema von Frau Dr. Link wurde sowohl während des Vortrags als auch beim anschließenden Get-together lebhaft diskutiert. Einige Teilnehmer konnten auch aus ihrer eigenen Erfahrung berichten und so den Informationsaustausch abrunden.